

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

146 (22.6.1872)

Deutschland.

Berlin, 19. Juni. Reichstags-Sitzung vom 19. Juni.

Der Reichstag genehmigte zunächst in dritter Beratung den Entwurf der Seemanns-Ordnung, die Gesekentwürfe betreffend die Verpflichtung deutscher Rauffahrtsschiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seelente und die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, das Statutgesetz für 1873 und den Nachtrag zum Reichshaushalt für 1872. Dann trat das Haus in die dritte Beratung des Jesuiten-Gesetzes ein, über welche die Diskussion sich in denselben Dimensionen bewegte, wie bei der ersten und zweiten Lesung, zumal das Thema für diese Beratung durch die Resolution Böck, welche für die nächste Session Gesekentwürfe über Einführung der obligatorischen Zivildienste und Ordnung der Zivildienst-Registrierung verlangt, erweitert ist.

Abg. Lafer erklärte, sich diesmal von allen Kampfgenossen trennen und die Ansicht der Minderheit vertreten zu müssen. Bei der Wahl der Anwendung aller, auch der einschneidendsten Mafregeln, um das Verhältnis von Kirche und Staat zu regeln, müsse immer als Ziel die Ausschöpfung der Gemüther auf der Basis von Rechtszuständen, denen sich alle Bürger fügen, im Auge behalten werden. Die Anwendung von Gewalt sei nicht der Weg zu diesem Ziel. Anlässlich der Jesuitenpetitionen habe der Reichstag nicht nur dies als seine Willensmeinung mit größter Deutlichkeit kundgegeben, sondern ausdrücklich den Wunsch nach Vorlegung eines entsprechenden Gesetzes noch in dieser Session abgelehnt, weil ein solches in der kurz bemessenen Zeit nicht mehr mit Gründlichkeit zu Stande zu bringen ist. Der Antrag Böck drücke die wahre Absicht der Mehrheit aus, welche damals ihre Resolution bezüglich der Jesuitenpetitionen beschloß. Man nehme das in dem vorliegenden Gesekentwurf den Landesbehörden einzuräumende Recht, über den Aufenthalt deutscher Staatsbürger zu verfügen, nicht leicht. Das von einem Redner (Gneiß) als Verwaltungsmittel bezeichnete und empfohlene Verfahren sei in Wirklichkeit nichts anderes als die von demselben Redner gebrandmarkte Ministerialverwaltung. Aufzeichnungen seitens kirchlicher Organe sänden statt, ein Notstand sei vorhanden, aber kein so brennender, daß man von dem Erlaß eines Reichsgesetzes gegen Polizeimaßregeln während des Gesetzes absehen müßte. Es gebe auch solche Notstände, aber der, um dessen Beilegung es sich handle, sei nach dem Auspruch des Reichstags selbst nicht der Art, um nicht bis zur nächsten Session warten zu können. Der Gesekentwurf werde die im Punkt persönlicher Verfolgungen sehr starke Empfindlichkeit der Menschen reizen, werde kränken und in der Sache selbst wenig nützen, wie der Vorbehalt des bayrischen Ministers bezüglich der Redemptoristen bereits ankündige. Der wahre Probierstein, die kirchlichen Wägen zu lösen, werde das Verhältnis des Reichstags zu dem Antrag Böck's sein, der die wirklich heilsamen Mittel nennt. Schmerzlich sei es für den Redner, sich von alten Freunden zur Zeit trennen zu müssen, aber er sei überzeugt, daß sie sich bei der Ausarbeitung von abweichenden Gesetzen, welche Rechtsgarantien bieten, wiederfinden werden. Diese Freunde betrachten zwar auch den vorliegenden Gesekentwurf nur als ein vorläufiges Auskunftsmittel in der Noth, dem die gesetzliche Regelung nachfolgen soll; aber man dürfe auch nicht für den Zeitraum von 9 Monaten bis zur nächsten Session einen Zustand der Rechtsunsicherheit für eine bestimmte Klasse von Personen schaffen, welche durch ungewissheit erkennbare Kriterien nicht zu bezeichnen ist. (Beifall von verschiedenen Seiten.)

Abg. Dove erwidert dem Vorredner, daß die deutschen Staatsbürger, für die er Rechtsschutz in Anspruch nehme, in Wahrheit solche nicht seien und nach den Grundgesetzen ihres Ordens gar nicht sein dürfen. Er führt ferner den Grundgedanken des Beweises der Staatsangehörigkeit des Ordens. Man beruhe sich nicht auf Friedrich dem Großen, der der katholischen Kirche niemals die Stellung eingeräumt hätte, die die preussische Verfassung ihr gewährt hat. Er konnte leicht ein Wort fallen lassen, das heute als ihnen freundlich gedeutet werden kann, weil man nicht daran denkt, daß der absolute Staat des großen Friedrich die katholische Kirche selbst unter polizeilicher Kontrolle hielt und sich aufstrebende Geistliche ohne Bedenken in Spandau hätte hängen lassen. Aber jetzt unter dem Wahlspruch der Freiheit bei uns Zustände wie in Belgien schaffen wollen, das heißt, wie die Kreuzer, das höhere Pferd der Grundrechte in die Mauern der eigenen Stadt ziehen, wozu denn aus seinem Daus die Helden des Syllabus herausweisen. (Heiterkeit.) Hr. Gerner verlangt, daß man, wenn das eigene Haus brennt, nicht die Polizei rufen dürfe, denn das hieße den Polizeistaat mit schaffen helfen! Ein viel ernsthafterer Gegner sei Graf Ballesrem, der doch wenigstens die Zucht in der Armee kennt und rühmt; um so mehr wird er begreifen, daß man nicht warten darf, bis der Staat staatsgefährlicher Orden in die Armee und die Massen eingedrungen ist, und sich nicht darüber wundern, wenn das erste Exempel an der Mentelei der Militärgeistlichen statuiert werden sollte. Die katholische Kirche hatte im Mittelalter viele Aufgaben zu übernehmen, denen der damalige Staat nicht gewachsen war. Seit der Reformation ist der Staatsgedanke mächtig geworden und seine Majestät erfüllt jetzt den Geist der deutschen Nation, den Geist der Männer, vor denen Paris fiel und die auch Rom und den Vatikan zum Falle bringen werden. (Beifall.)

Abg. Reichenperger (Crefeld): Der vorgesezte Beschluß des Reichstages beweist dem Unbefangenen, daß der Liberalismus mit geistigen Waffen gegen die geistige Macht der Kirche nicht ankämpfen kann. Das Gesetz ist der geistige Bankrott des Liberalismus! (Beifall im Centrum.) Und doch sehen Ihnen immense Mittel in dem Kampfe des Staates gegen die katholische Kirche zu Gebote, vor Allen die Presse, die mit Ausnahme von etwa zwei Duzend Zeitungen hinter Ihnen steht. Dann bringen Sie aus allen Ecken und Enden Städte, die innerhals 1800 Jahren irgendwo einmal geduldet worden sind, und die von der Suprematie der Kirche über den Staat handeln sollen. Warum können Sie denn nicht mit Ihren Doktrinen auf das Volk wirken? Weil Sie die Wahrheit nicht für sich haben. Von vorgeföhrt datirt das junge deutsche Reich eine neue Aera, es tritt zurück in die Zeit der Karlsbader Beschlüsse. Sie haben die

Kampfe! Als man ihm sagte, er solle doch erst die Strafbarkeit der angeblichen Demagogen prüfen, erwiderte er: „Ach was! Demagogen sind Demagogen.“ Jetzt sagen Sie: „Jesuit ist Jesuit, der Jesuit ist verdächtig und deshalb ein Ausnahmesezt!“ (Sehr wahr! im Centrum.) Und er ist doch nur verdächtig; seine Staatsangehörigkeit ist noch nie bewiesen worden. Was man als Beweis angeführt hat, sind abgedroschene, hundertmal widerlegte Redensarten, längst widerlegte Sätze vom „unbedingten Gehorsam“, daß der Zweck die Mittel heilige, schlechte Wege über die Gullensprache, Verspottung der grauen Häupter unserer Kirchenfürsten, endlich dieses Gezes selbst, an dessen Spitze der Name des Abg. Meyer steht, der selbst zugegeben, er kenne die Statuten des Jesuitenordens gar nicht. Die Rede Gneiß's hat mich lebhaft an die Zeit des Verfalls des römischen Reiches erinnert, sie drückte so recht das „ruere in servitium“ aus. Hr. Gneiß hat selber einmal gesagt, es fehle nur an einer Straffunktion, um auf Grund des bestehenden Rechts gegen die Jesuiten einschreiten zu können. Jetzt verlangt er keine Straffunktion mehr, weil man, wie er sagt, keine finden könne, — ganz natürlich, weil nichts Strafbares vorliegt. Da denkt Hr. Gneiß nun nach, wenn es denn doch christliche Leute sind, wie kommt man ihnen an den Leib, und an den Leib muß man ihnen doch, da sie Jesuiten sind. Mit einem Strafgesetz geht es nicht, so nimmt man eine Präventivmaßregel, die man in das Gutachten der hohen Verwaltung setzt, die im Centrum des Reiches steht und sehr fein juristisch gebildet ist, — richtigerlich gebildet ist sie allerdings nicht, denn sonst taugt sie nicht, sagt Hr. Gneiß. Er wendet sich an die hohe Polizei und ist dabei bereits auf dem höchsten Gipfel des Despotismus Napoleon's I. angekommen. Fahren Sie doch gleich fort, schaffen Sie ein Staatsgefängnis, eine Bastille, die gewiß hier in Berlin Stoff zu einem monumentalen Gebäude erster Klasse geben würde (Heiterkeit), schaffen Sie Lebnzprozesse, föhren Sie die Zensur wieder ein und knebeln Sie die Presse. Keine Kommission hat sich mit der Vorlage befaßt; über Nacht wird ein anderes Gesetz daraus, unterschrieben von Hrn. Meyer, der nicht einmal die Statuten des Jesuitenordens kennt, angenommen mit 183 Stimmen! Ich war immer ein Anhänger der germanischen Baukunst, aber nehmen Sie dieses Gesetz und noch einige ähnliche an, so schlage ich Ihnen kein gotisch-es, sondern ein byzantinisches oder napoleonisches Reichstags-Gebäude vor. (Beifall im Centrum.)

Präsident Delbrück: Ich habe die Verpflichtung, im Namen der verbündeten Regierungen von neuem, wie es schon bei der Einleitung der Diskussion geschehen ist, den Standpunkt zurückzuweisen, von welchem der Vorredner ausgegangen ist und der zur Grundtatsache eines großen Theils seiner Ausführungen gedient hat, den Standpunkt nämlich, als ob der Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identifizirt sei. Die verbündeten Regierungen können über diesen Standpunkt so wenig jetzt anerkennen, als sie ihn anerkannt haben, wie sie dieses Gesetz vorlegten; sie können in dieser Identifizierung nur eine willkürliche Verückelung der Thatfachen sehen, die offenkundig sind, eine Verückelung, die sie um so tiefer beklagen, als sie dazu dienen kann, die Maßregel, welche sie Ihnen vorgeföhrt haben, in weiten Kreisen über dieses Haus hinaus des Charakters zu entkleiden, den sie trägt, und ihr einen anderen Charakter aufzudrücken, den sie nicht hat. Die verbündeten Regierungen, ich habe das zu wiederholen und kann es nicht entziehen genug betonen, können und werden diese Identifizierung des Jesuitenordens mit der katholischen Kirche nicht anerkennen. Der Vorredner hat sich dann ausführlich über die Frage verbreitet, wer denn der aggressive Theil sei, der vorgegangen ist. M. G. H., ich glaube, daß wenn das Reich eine Maßregel trifft, die es zu seinem Schutz für notwendig hält, daß es dann auf seine Erkenntnis ankommt, ob es sich angegriffen fühlt, und nicht darauf, ob Diejenigen, welche dem Angreifer nahe stehen, einen Angriff nicht erkennen wollen. Ueber die Frage der Nothwehr hat zunächst der zu entscheiden, der angegriffen ist. Wir leben in einem sehr neuen Staatsleben, in einem Staatsleben, das durch große politische Erschütterungen heroorgerufen ist, und wir würden, glaube ich, einen großen Fehler begehen, wenn wir uns der Illusion hingeben wollten, daß, weil die deutsche Reichsverfassung durch das Reichsgesetzblatt verkündet ist, Alles fertig und in Ordnung sei. Wir werden uns noch lange Zeit lebendig zu vergegenwärtigen haben, daß diese Verfassung, diese Neuschöpfung, Feinde hat, nicht bloß von außen, sondern auch in ihrem Innern, und wenn die Vertretung des Reichs die Ueberzeugung gewinnt, daß zu diesem innern Feinde ein Orden gehört, welcher, mit großen Mitteln, geistigen und materiellen, ausgerüstet, mit einer seltenen Organisation begabt, ein festes Ziel verfolgt, so ist sie berechtigt, diesen Angriff zurückzuweisen. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Abg. Gneiß: Die Schwäche des von den Verbündeten vorgelegten Entwurfs lag nicht in dem zu Viel, sondern in dem zu Wenig der Gabe, in einem Nachsatz, dem der Vorderatz fehlt, in einer unausgesprochenen schwächlichen Erscheinung. Die „Mißgeburten“, von welchen Hr. v. Mallindrot zu reden beliebt, sind allerdings vorhanden in Gestalt von hundert deutigen Grundrechten, durch welche der Staat mit jeder Kirche und die Kirche mit jedem Staat in offenen Kampf gerathen muß, so lange es ihnen gestattet wird, ihr eigenes Werk selbst zu interpretieren. Die vier verworrenen Rechtsbegriffe: Diktiren — Verwalten — Eigene Angelegenheiten — Selbständig — lassen sich sogar in eine Zeile bringen: Jede Religionsgesellschaft odnet und verwaltert ihre Angelegenheiten selbständig. Dafür stimmen wir Alle und die Magna charta der römisch-katholischen Kirche ist fertig. Sie verstehen darunter eine souveräne Gesekgebung des Papstes über die weltlichen Regierungen, eine souveräne Kirchenregierung und Selbstverwaltung der Regierungen, eine souveräne Kirchenregierung, durch welche der Staat mit dem Kompetenz. Ein Protestant und ein Dissident besteht das Gegentheil davon. Und doch soll der Satz für Ultramontane, für Katholiken, für Evangelische, für Dissidenten, ganz gleich gelten — ein Widerspruch in zweiter Potenz. Es heißt das Kinderpott treiben mit dem Recht des Staates und mit dem ganzen öffentlichen Recht, wenn Niemand sich irgend einer Mitsprechung fügen will, sich ein Jeder hinstellt und behauptet: So verstehe ich diesen Satz, — so hat ihn auch der Minister Raumer verstanden und noch zwei Parlamentarier — also ist dies das beschworene Verfassungsrecht des Lan-

des. Mehr als Kinderpott ist es aber, wenn Hr. Peter Reichenperger uns sagt: daß allen Denen, welche den Eid auf die preussische Verfassungsurkunde geleistet haben, im Reichstage nicht gestattet sei, den Artikel anders zu verstehen, als es seine Partei thut. Auf diesem Wege der Selbstinterpretation hat sich die ultramontane Partei in den Besitz der Gewalten gesetzt, die endlich allerdings zum Kriege führen müßten. Die H. Bischöfe sind darin ermuntert worden lange Zeit hindurch durch die vermeintliche Solidarität der konservativen Interessen durch hohe Gönnerschaft, durch die Legende, daß die Männer der absoluten Autorität auch die beste Stütze des preussischen Thrones sein müßten. Die Jesuiten und hundert große und kleine Verbindungen sind ohne zu fragen in den Staaten eingezogen, haben ihre Zahl verzehnfacht, und unter Förderung der Kultusminister, ihre Hebenmissionen mit Vorliebe in die gemischten und protestantischen Kreise getragen. Zu Hunderten und Tausenden an den einzelnen Orten sind die katholischen Männer in einheitlich geleitete Verbindungen gebracht, um ihre bürgerlichen Interessen, ihre Geldangelegenheiten und ihre Vergnügungen konfessionell zu betreiben, im Gegensatz gegen ihre ketzerischen Mitbürger. In diesen Massenpetitionen selbst bezogen sich die Bataillone und Regimenter katholischer Männervereine, daß sie die Jesuiten als ihre Leiter und geistigen Leiter in 23jähriger Thätigkeit verehren. Diese Mittel — diese Streitweise — diese Demagogik ist keine kirchliche mehr, sondern eine politische, welche Andersdenkende gefährdet. Die Unwahrscheinlichkeit, welche zu Ehren Gottes zu wirken glaubt, findet die Lebensbedingungen ihrer Herrschaft nicht in Deutschland, sondern bei unsern weltlichen Nachbarn. Nach zwanzigjährigem Vordringen der römischen Herrschaft in Deutschland durch Selbsthilfe, Selbstinterpretation, die alle Ipsi der Doppeldeutung — folgt einmal wieder eine Selbsthilfe der deutschen Nation — und sie wird um so sicherer ihres Erfolges sein, je mehr die Sache der Freiheit dem Recht anvertraut im Staate der Gewissensfreiheit.

Zu § 1 nimmt das Wort Reichenperger (Dipe): Man hat uns vorgeworfen, daß wir mit Unrecht den Jesuitenorden mit der katholischen Kirche identifiziren. Wir haben dies natürlich nicht in dem Sinne gethan, daß wir glaubten, mit der Aufhebung des Jesuitenordens wäre auch eine Aufhebung der katholischen Kirche ausgeschlossen, sondern wir haben nur behauptet, daß in jenem Organ die Kirche selbst getroffen werden solle. Das ist thatsächlich so ist, beweist am deutlichsten die Ausführung des Vorredners, der kein Wort speziell gegen die in Deutschland lebenden Jesuiten, sondern ganz generell gegen die Organisation der katholischen Kirche als solcher gesprochen hat. Wenn der Abg. Gneiß mir bestrittet, daß Das, was wir verteidigen, geltendes preussisches Verfassungsrecht ist, so hat dies seinen Grund darin, daß er erst in späterer Zeit in das öffentliche Leben eingetreten ist und sich nicht die Mühe genommen hat, sich die Quellen des preussischen Verfassungsrechts anzusehen. Was er persönlich wünscht, ist vollkommen gleichgültig; er ist eben so wie wir gebunden durch seinen Verfassungsgeiz. Heute zu versuchen, eine 23jährige Staatspraxis als ein Phantasiegebilde hinzustellen, ist eine unerhörte Ueberhebung. Man hat darauf hingewiesen, daß die katholische Kirche auf dieser Basis sich in ungewöhnlichem Maße entwickelt habe; man sollte neidlos auf diese Entwicklung blicken und dem gegebenen Beispiele nachstreben, nicht aber zum Polizeistaat greifen.

Mit großer Majorität wird darauf der § 1 in der amendirten Fassung angenommen: „Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.“

Präsident Delbrück: In der Fassung, welche der § 2 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung erhalten hat, werden Sie, wie ich nicht zweifle, denselben Gedanken wiedererkennen, den § 1 der von den Regierungen gemachten Vorlage enthält. Wenn ich unter solchen Umständen überhaupt das Wort nehme, so hat das zwei Gründe. Einmal möchte ich konstatiren, daß, obgleich in der von Ihnen beschlossenen Fassung die Bezeichnung der Instanz gestrichen ist, es die entschiedene Ansicht der verbündeten Regierungen ist, daß die Anordnungen, um welche es sich hier handelt, nicht von Lokal-Polizeibehörden, sondern nur von der Landes-Polizeibehörde ausgeföhrt werden. Eine zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich lediglich auf die Fassung. Die Fassung des § 1 der Vorlage, die Ihnen die verbündeten Regierungen gemacht haben, war so gewählt, daß sie auch die Ausländer umfaßte; die Fassung des § 2, wie er jetzt vorliegt, weicht von der vorgeschlagenen Regierungenfassung ab und würde der Vermuthung Raum geben können, daß der von mir ausgesprochene Satz nicht zweifellos sei; ich will deshalb hier bemerken, daß die Befugniß der Regierung, Ausländer auszuweisen, durch dies Gesetz überhaupt nicht berührt wird, da sie ihre schon jetzt zuleht.

Abg. v. Kefler erklärt im Namen seines Schneides, daß mit jedem vertriebenen Jesuiten ein Herz aus dem Leibe geschnitten werde. (Stürmische Heiterkeit. Rufe: „Zur Sache!“ — Der Präsident: Ja, meine Herren, das Alles läßt sich eben so gut zu § 2 wie zu § 1 sagen.) Redner beschäftigt sich mit dem Unschickens-Dogma und wird förmlich ausgelacht. Er bestrittet dem Reichskanzler und seinem Vertreter das Recht, sich die Hände zu waschen.

Die Diskussion wird geschlossen; § 2 wird genehmigt, und dann auch § 3 ohne Debatte. Sie lauten:

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verweigert oder angewiesen werden. — § 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Gegen die Ueberschrift des Gesetzes protestirt Graf Spee in ausführlicher Rede; ihm geföhlt das Gesetz nicht, das eine feindselige Stellung gegen Gott einnehme. Die Ueberschrift wird unverändert angenommen, und mit derselben das ganze Gesetz beim Namensaufruf mit 181 gegen 93 Stimmen; 2 enthielten sich der Abstimmung.

Abg. Dr. Bülz motiviert die von ihm gestellte Resolution: dem Reichstag gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden 1) über Einführung der obligatorischen Zivilehe, 2) über Ordnung der Zivilstandsregister. Er erklärt dem Grafen Spee, daß ihm nicht fern sei, als Gott aus der Ehe wegzudetreten. Auch das Verlangen der obligatorischen Zivilehe gehe aus dem Zustande der Nothwehr hervor, der jetzt in Bayern bestehe, wo man keine Ehe schließen könne, wenn man nicht erkläre, daß man sich dem Dogma unterwerfe, und hierbei würden Kompromisse vereinbart, die geradezu entsetzlich wirkten. Im Interesse der Gewissensfreiheit müsse man für seine Anträge stimmen. Alle Welt besetze der Wunsch nach Frieden, und Frieden strebt auch Redner mit diesen Anträgen an, welche den Regierungen das Weiterstreiten auf der eingeschlagenen Bahn empfehlen.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen): Es ist ein merkwürdiger Zustand, daß sich diese Resolution dem Gesetze gegen die Jesuiten anreißt, welches mit der obligatorischen Zivilehe nichts zu thun hat. Das gibt zu denken. Bedauerlich ist es, daß man einen so wichtigen Gegenstand in dem Augenblicke debattiren muß, wo Jeder schon die Ehre in der Hand hat, um nach Hause zu gehen. Die Resolution verläßt auch ein Gebiet, das der Reichskompetenz fern liegt. Die katholische Kirche hat mit der Zivilehe nichts zu thun, wenn das Gesetz letztere einführt; ein Anderes ist es mit der protestantischen Kirche. Es ist durchaus kein Bedürfnis vorhanden, die Zivilehe generell und obligatorisch einzuführen.

Die Diskussion wird geschlossen. Die Resolution wird mit 150 gegen 100 Stimmen angenommen; dagegen auch ein Theil der Konservativen; von diesen stimmen aber u. A. für die Resolution die Abg. Prinz Handjery und v. Schönning.

Präsident Delbrück theilt mit, daß der Kaiser ihn ermächtigt habe, den Reichstag zu schließen, sobald die Tagesordnung erledigt sei. Eine Reihe von Petitionen wird für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erachtet. Präsident Simson gibt eine Uebersicht über die parlamentarische Thätigkeit in dieser langen und schwierigen Session, in welcher z. B. von 2777 eingegangenen Petitionen allein 2222 dem Reichskanzler überwiesen worden sind. Von 42 Vorlagen der Regierung sind nur drei unerledigt geblieben. Abg. Graf Frankenberg-Ludwigsdorf richtet als Alterspräsident warme Worte des Dankes an den Präsidenten für die sichere Leitung der Geschäfte in dieser

langen und überaus schwierigen Session, worauf Präsident Simson antwortet und den Wunsch des Wiedersehens im nächsten Jahre ausspricht.

Präsident Delbrück verliest nun die kaiserliche Botschaft über den Schluß der Session und dankt Namens des Kaisers und der verbündeten Regierungen für die vom Reichstag an den Tag gelegte Hingebung. Das Haus trennt sich mit einem dreimaligen Hoch auf den Kaiser.

Bernische Nachrichten.

Genf, 15. Juni. (Köln. Btg.) Im folgenden einige Mittheilungen über die Organisation und die letzten Schicksale der Internationalen in der Schweiz, die dem Berichte entnommen sind, welcher der letzten Generalversammlung der Sektionen von der romanischen Föderation vorgelegt worden ist. Diese Versammlung tagte am 2. und 3. Juni zu Vevey und war von zehn Sektionen besetzt. Der internationale Arbeiterbund zerfällt in zwei Föderationen oder Gruppen, von denen die eine die deutschen Kantone umfaßt, während die andere die Sektionen der wässigen Schweiz vereinigt. In der deutschen Schweiz scheint es nach jenem Bericht nur wenig Anhänger der Internationalen zu geben; wenigstens nennt derselbe nur Zürich, Rorschach, Basel und St. Gallen als Orte, wo Sektionen derselben existiren. Desto mehr Anklang muß der von Karl Marx dirigirte Bund in den französischen Kantonen gefunden haben, und zwar scheint hier Genf schon seit geraumer Zeit der Hauptstich desselben zu sein. Hier erscheint das Organ der romanischen Föderation, die „Egalité“, und hier bestehen nicht weniger als 26 Sektionen, davon kommt eine auf Carouge, eine vereinigt Arbeiterinnen, die sich auf dem Kongreß von einer Demoiselle oder „Bürgerin“ Marie Petitpierre vertreten lassen, eine nennt sich „Central-Sektion“, die übrigen sind immer aus Angehörigen eines bestimmten Handwerks zusammengesetzt, so daß wir in der betreffenden Liste einer Sektion der Maurer, der Schuhmacher, der Gerber, der Rockschneider, der Graveure, der Buchdrucker u. dgl. begegnen. Ferner gibt es Sektionen zu Beve, Lausanne, zu Nigle (Waadt), zu Montebel (Valais), zu Neuenburg (hier nicht weniger als fünf) und zu Lecco, im Kanton Tessin, welche letztere meist aus Arbeitern der dortigen großen Strohhutfabriken besteht. Es ist im Werke, die beiden Föderationen nebst der italienischen Sektion, die in Genf gegründet worden ist, in eine einzige zu verschmelzen, welche die ganze Schweiz umschließen würde.

Mar Müller's Vortrag über die Resultate der Sprachwissenschaft, der an der Universität Straßburg gehalten und wiederholt in unserem Blatt erwähnt worden ist, ist bei Karl J. Trübner in Straßburg (und in London bei Trübner u. Comp.) im Druck erschienen. Der berühmte Gelehrte, welcher während langjähriger wissenschaftlicher Thätigkeit in England seinem deutschen Vaterlande ein tiefes Gefühl bewahrt hat, spricht zu uns in dieser kleinen Schrift gleich erwarrend als Patriot wie anregend als Ausleger seiner Wissenschaft.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Silesia“, Kapitän Trautmann, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, ging, expedit von Hrn. August Bollen, William Müller's Nachfolger, am 19. Juni von Hamburg via Havre nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 87 Passagiere in der Kajüte und 660 Passagiere im Zwischendeck, sowie 600 Kubikmeter Ladung.

Ansbach, 15. Juni. Bei der heutigen Gewinnziehung des Ansbach-Gunzenhauser Eisenbahn-Anlehens sind folgende größere Treffer gezogen worden: Serie 4188 Nr. 43 16,000 fl., Serie 4388 Nr. 33 2000 fl., S. 3122 Nr. 34 500 fl., S. 397 Nr. 2, S. 1983 Nr. 3, S. 2159 Nr. 24, S. 4210 Nr. 45 und S. 4827 Nr. 28 je 100 fl., S. 664 Nr. 12, S. 938 Nr. 24, S. 1041 Nr. 34, S. 1983 Nr. 43, S. 2159 Nr. 21, S. 2805 Nr. 46, S. 3413 Nr. 10, S. 4388 Nr. 11, S. 4388 Nr. 42, S. 4388 Nr. 45 je 50 fl.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
20. Juni.	27° 8,3"	+13,8	0,71	S.	f. bew.	heiter
Morg. 7 Uhr.	27° 8,1"	+18,4	0,53	W.		
Morg. 2 "	27° 8,9"	+14,5	0,77	S.	w. bew.	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Schweizer Grenzpost

und Tagblatt der Stadt Basel.
Redakteur: Dr. Abrab. Roth.

Diese wöchentlich 6 Mal im größten Folio-Format erscheinende Zeitung ist in freisinniger Tendenz geschrieben und mit einem guten belletristischen Feuilleton versehen. Ebenso bringt dieselbe die tägl. Gursberichte der Baseler Börse, die telegraphisch gemeldeten Schlusskurse von London, New-York, Paris, Berlin, Frankfurt, Wien, Genf, Seiden- und Baumwollberichte, sowie Frucht- und Marktpreise.

Durch tüchtige Privatcorrespondenten im In- und Auslande, sowie durch zahlreiche Telegramme, sind wir im Stande, unsere Leser stets mit dem Neuesten bekannt zu machen.

Der Abonnementspreis beträgt: franko durch die ganze Schweiz für 3 Monate Fr. 3. 80 Cts., für 6 Monate Fr. 7. 50 Cts. Für das Großh. Baden für 3 Monate fl. 2. 25 fr., Elsaß und Lothringen Fr. 4. 80 Cts. bei den betreffenden Postämtern bestellt.

Inserate finden im In- und Auslande die weiteste Verbreitung. Insertionspreis pro Zeile oder deren Raum 15 Cts. Briefe und Gelder franko. Neu eintretende Abonnenten erhalten unser Blatt vom Tage der Bestellung an bis Ende Juni gratis.

Zu gef. Abonnements ladet ergebenst ein
Die Expedition der Schweizer Grenzpost in Basel.

M.114. 3. (28/VI)



Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Lieferung von
16 Locomotiven für Personenzüge,
10 Locomotiven für gemischte Züge

soll im Wege der öffentlichen Submission verbunden werden. Die Lieferungsbedingungen und zugehörigen Zeichnungen sind in unserem bautechnischen Bureau einzusehen, auch auf portofreie, an unsere Druckfachen-Verwaltung hieselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Submission auf Lieferung von Locomotiven“

bis zu dem am Montag den 22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäfts-Local auf hiesigem Bahnhof anstehenden Termine, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzuliefern.

Strasburg, den 12. Juni 1872.
Kaiserliche General-Direction
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Eröffnung der Schwarzwaldbahn bis Nagold.

Mit derselben wird eine
Gewerbeausstellung in Calw,

besucht von den Bezirken Calw, Leonberg, Nagold, verbunden werden, zu deren Besuch wir ergebenst einladen.

Eröffnung der Ausstellung den 29. Juni 1872.
Schluß der Ausstellung den 31. August 1872. (S. 1072) M.132. 2.
Das Ausstellungs-Komitee.

Bad Gleisweiler.

Eisenbahnstation Landau in der Rheinpfalz,
2 1/2 Stunden von Worms entfernt.

Säbäder und gesunde Gährungs- und Mineralwasser als Landaufenthalt hiesig beliebt. Kalkwasser, Milch- und Molkenkur; Dampf- u. Kiefernadelbäder. Electrogalvanismus, Gymnastik. — Prospekte und nähere Auskunft durch Dr. med. L. Schneider in Bad Gleisweiler. M.244. 1.

M.174. 3. Heilbronn.
Gieser-Gesuch.

Lüchtige Gieser finden dar-
ernde Beschäftigung bei gutem
Lohne in der Eisengießerei von
Carl Goffmann
in Heilbronn. (S. 4246.)

Waldkirch. Apotheke- und Gartenverkauf.

Aus dem Nachlasse des dahier verstorbenen Apothekers Julius Moser werden der Theilung wegen mit obervormundschaftlicher Genehmigung vom 12. Juni d. J., Nr. 3385, nachstehende Liegenschaften und Zugehörden durch den unterfertigten Notar in seinem Geschäftszimmer, im Gasthaus zum Adler (dritter Stock) dahier,
Donnerstag den 25. Juli d. J., Mittags 2 Uhr,

öffentlich versteigert und der endgiltige Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

1. Ein dreistöckiges, mitten in der Stadt Waldkirch, an der Hauptstraße gelegenes Wohnhaus, Haus Nr. 351, nebst Hintergebäude mit Gang, sowie eine einstöckige, hinter dem Hause befindliche, mit diesem verbundene Scheuer und Stallung, Hofplatz und das auf dieser Realität ruhende Realrecht der Apotheke, das Ganze grenzend:

vorn an die Hauptstraße, hinten an Färber Figi Wittwe, rechts an das Rathhaus, links an Papißti Hammerle und Theodor Fromm;

einschließlich aller in den Kauf gehenden Apothekeneinrichtungsgegenstände u. Geräthschaften, Medicamenten- und Waarenvorräthe, worüber besondere Inventarien vorliegen; —

zusammen taxirt zu 50,000 fl.

Fünzigtausend Gulden.

2. Ein in der Freiburger Vorstadt dahier befindlicher Gras- und Gemüsegarten an der Hauptstraße; — mit Mauer und Haag umgeben; etwa 1 Morgen und 189 Meter im Maß haltend, der sich auch zu einem der schönsten Bauplätze hiesiger Stadt eignet, neben Johann Veiter Wb., Joseph Jörgler Wb., Georg Wujch, Kaufmann, der Garten an der Hauptstraße tax. zu 3,500 fl.

Dreitausend fünfhundert Gulden

zusammen 53,500 fl.

Drei und fünfzig Tausend fünfhundert Gulden.

Die Versteigerungsbedingungen können bei mir eingesehen oder erkundigt werden.

Auch theile ich solche auswärtigen Steigerungslustigen auf Verlangen schriftlich mit.

Jeder Steigerer hat einen solventen Bürgen und Selbstschuldner zu stellen, und auswärtige — außerhalb des Bezirks Waldkirch Wohnende — Steigerer, haben überdies sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch beglaubigte Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Waldkirch, den 18. Juni 1872.
Großh. Notar
Frey.

M.182. 3. Nr. 4928. Freiburg. Vergebung von Maurer-Arbeit.

Die Maurerarbeit zu dem Gebäude für die höhere Bürgerschule dahier, im Betrag von beiläufig 56,000 fl., soll im Sommermonate nach Einzelpreisen vergeben werden.

Plan und Bedingungen können auf dem Geschäftszimmer unseres Stadtbaumeisters eingesehen werden, woselbst die schriftlichen Angebote, verschlossen mit der Aufschrift „Nagel der höheren Bürgerschule“ längstens bis 28. d. M. einzuliefern sind.

Freiburg, den 15. Juni 1872.
Der Gemeindevorstand.
Schuler.

Bürgerliche Rechtspflege. Essentielle Anforderungen.

2.676. Nr. 6333. Dreilach. Josefine Kusterer, ledig, von Dreilach befehligt auf Ableben, der Wittwe des Josef Schano, Franziska, geb. Schmid, von hier:

4 Mannshaut Acker in der Himmelsitze, neben Barbara Bueb und Grenzaußerer Weib auf der Gemarkung Dreilach.

Da die Erblasserin Erwerbsurkunden nicht besaß, verweigert das Ortsgericht die Eintragung und die Gewähr des Eigentumsübergangs zum Grundbuche. Es werden deshalb alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an das vorgenannte Grundstück geltend machen wollen, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten anher anzumelden, widrigenfalls solche der bormaligen Besitzerin gegenüber für erloschen erklärt werden.

Dreilach, den 7. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Keller.

2.756. Nr. 7554. Sinsheim. Heinrich Heller von Daisbach und seine Rechtsvorfahren besitzen schon über 30 Jahre lang im Dorfe Daisbach ein halbes Haus nebst einer halben Scheuer mit Stallung, Schweineställen, Keller und Hofraume sammt dem Nebenbau im untern Dorf, neben Friedrich Siesl, aber dessen Eigenthumswert im Grundbuche kein Eintrag vorhanden ist.

Auf Antrag des Heinrich Heller werden nunmehr alle diejenigen, welche auf diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

innen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche im Verhältnis zu dem neuen Besitzer verloren gehen würden.

Sinsheim, den 17. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

2.687. Nr. 6461. Engen. In Sachen Moses und Salomon Neuburger gegen Gailingen, Aufforderung zur Klage etc.

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J., Nr. 3232, an die dort bezichtigten Eigenschaften keinerlei Ansprüche erhoben wurden, so werden solche den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

2.709. Nr. 8213. Ebrach. Da Niemand auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Oktober v. J., Nr. 16,594, Ansprüche an die darin beschriebenen Eigenschaften der Gemeinde Winterweiler erhoben hat, so werden alle jene, die in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene lehenrechtliche, fideicommissarische oder dingliche Rechte, z. B. frühere Unterpfandrechte, Dienstbarkeits- oder Erbschaftsrechte-Ansprüche u. s. w. haben, damit den neuen Erwerbenden gegenüber für verlustig erklärt.

Ebrach, den 10. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kerkmayer.

2.734. Nr. 5423. Staufen. Nachdem auf die Aufforderung vom 10. April l. J., Nr. 3431, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufgeführten Eigenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeborenen der Aufforderungsblätter gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 15. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bentner.

2.742. Nr. 3982. Forberg. Werden alle dinglichen Rechte Dritter an den in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 14. März d. J., Nr. 1918, genannten Grundstücken dem Karl Leuser von Affenstadt gegenüber für verloren erklärt.

Forberg, den 15. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

2.768. Nr. 5637. Tauberbischofsheim. Nach dem auf die diesseitige Auforderung vom 3. Februar d. J., Nr. 1157, weder dänigliche Rechte noch fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche auf die dort bezeichnete Liegenschaft innerhalb der angeordneten Frist geltend gemacht wurden, so werden dem Josef Anton Schmitt von Gierheim gegenüber jene Rechte für erloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 14. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Schöbeler.

2.762. Nr. 5643. Tauberbischofsheim. Nachdem auf unsere Auforderung vom 23. Februar d. J., Nr. 1786, Rechte der dort bezeichneten Art an die dort genannte Liegenschaft nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem Renzel Grünbaum von Wemtsheim gegenüber für verloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 15. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Gieser.

Warnung.

2.744. Nr. 18.115. Karlsruhe. Ein auf den Namen Karoline Karcker in Heidelberg ausgefertigter Rentenchein der allgemeinen Versorgungsanstalt vom Jahrgang 1835, II. A. Nr. 6712 über 200 fl. ist abhanden gekommen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Weigel.

Ganten.

2.779. Nr. 5086. St. Blasien. Gegen die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Fridolin Böhler, Fiskus von Unterlutterau, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 4. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Richternehmenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geltehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

St. Blasien, den 12. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Birkenmayer.

2.747. Nr. 12.533. Bruchsal. Gegen Mathias Wolf in Langenbrücken haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 4. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Richternehmenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geltehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Bruchsal, den 15. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Jagemann.

2.770. Nr. 4649. Weinheim. Gegen Sternwirt und Wäcker Jakob Schütz von Weinheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 4. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder

Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Richternehmenden beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geltehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Weinheim, den 18. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Dietz.

2.755. Nr. 7568. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Handelsmanns Moses Reinach von Sinsheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 9. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und zugleich die Beweise, sowohl hinsichtlich der Forderung, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Richternehmenden beitretend angesehen werden.

Sinsheim, den 17. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Müller.

2.764. Nr. 5736. Tauberbischofsheim. In heutiger Liquidationstagfahrt in der Gant des Wagner Karl Peter von Würmsfeld ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Tauberbischofsheim, den 17. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Gieser.

Vermögensabhandlungen.

2.736. Nr. 2196. Mannheim. Die Ehefrau des Handelsmanns Marx Hess II., Jeanette, geb. Falk, in Walsch hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabhandlung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung dieser Sache auf

Donnerstag den 12. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Dies wird hiemit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 15. Juni 1872. Großb. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Der Vorsitzende: Bachelin.

2.728. Nr. 2465. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen wurde die Ehefrau des Länders Joseph Keilbach, Elisabetha, geb. Zble von Bruchsal für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1872. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wielandt.

2.727. Nr. 2384. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen wurde die Ehefrau des an unbekanntem Orte abwesenden Engelwirts Josef Engel von Mühl, Elise, geb. Hillenbrand für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1872. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. K. v. Stöffer.

2.726. Nr. 2435. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen wurde die Ehefrau des Kaufmanns Sebastian Eisele in Baden, Amalie, geb. Mattes für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Mai 1872. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. K. v. Stöffer.

2.754. Nr. 6791. Billingen. Maria, geb. Simon, Ehefrau des Kaufmanns Thomas Albrecht von Nieberesch, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen.

Billingen, den 10. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. A. A.: Reinhard.

2.771. Nr. 17.233. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns Jakob Hill von Feudenheim wird gemäß § 1060 B. O.

erkannt: Jakob Hill Ehefrau von Feudenheim sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen, unter Verfallung des Letztern in die Kosten.

M. R. M. Mannheim, den 11. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Kiefer.

Verfallensverfahren.

2.724. Nr. 12.606. Forstheim. Müller Friedrich Wilhelm Schüler von Dörschheim ist im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert und bis jetzt keine Nachricht mehr von ihm eingetroffen. Er wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von seinem Aufenthaltsort anzuzeigen zu lassen, widrigenfalls er für verfallenen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Forstheim, den 12. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Mors.

Entbindungen.

2.738. Nr. 6224. Radolfzell. Katharina Bick von Biringen wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und ihr Pfleger Michael Koch von hier als Vormund bestellt.

Radolfzell, den 14. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. v. Braun. A. Fleuchaus.

Erbeinweisungen.

2.618. 3. Nr. 6234. Engen. Der Großfiskus hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Leo Zurrin von Dicks gestellt. Schwäge Eintragungen dagegen sind binnen 2 Monaten vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Engen, den 8. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

2.697. 2. Nr. 9296. Waldbühl. Die Wittve des Accliors Kaiser Schmier von Jetteten, Magdalena, geb. Zehle, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Eintragungen dagegen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde.

Waldbühl, den 3. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Haurv.

2.698. 2. Nr. 11.239. Rafatt. Die Wittve des Ferdinand Kifner L. Sofie, geb. Kifner, von Eichenheim hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Dilem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen Einsprache erhoben wird. Rafatt, den 13. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Waag.

2.700. 2. Nr. 11.240. Rafatt. Die Wittve des Schulters Karl Feis, Margaretha, geborne Mataschek, von Gernsbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Dilem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen Einsprache erhoben wird. Rafatt, den 13. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Waag.

2.715. Nr. 8310. Mosbach. Da auf die diesseitige Auforderung vom 25. März d. J., Nr. 4788, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird die Wittve des Färbers Albert Danquard, Christine Karoline, geb. Danquard von hier, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Mosbach, den 31. Mai 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Rittinger.

2.722. Nr. 8311. Mosbach. Da auf die diesseitige Auforderung vom 18. März d. J., Nr. 6015, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird die Wittve des Tagelöhners Rudolf Elmanger, Wilhelmine, geborne Lammarich, von Alfeld, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Mosbach, den 31. Mai 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Rittinger.

2.716. Nr. 8542. Mosbach. Da auf die diesseitige Auforderung vom 14. Febr. d. J., Nr. 2551, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird die Wittve des Schuhmachers Valentin Schmitt, Elisabetha, geb. Eisele von hier, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Mosbach, den 3. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Rittinger.

2.717. Nr. 8543. Mosbach. Margaretha Keller, ledig von Hochhausen, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 16. v. M., Nr. 7509, wegen lebender Gemüthschwäche im Sinne des § 2. R. S. 489 entmündigt und ist ihr Gemeinderathmitglied Johann Frei von Hochhausen als Vormund bestellt.

Mosbach, den 4. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Rittinger.

2.723. Nr. 8619. Mosbach. Auf Ableben des Weinmachers Michael Brenner von hier bei dessen Wittve Maria Zehreria, geborne Böhlinger, von hier, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Etwasige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde.

Mosbach, den 8. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Rittinger.

2.731. Nr. 7507. Sinsheim. Auf Ableben der Ehefrau des Feldhüters Jakob Benz von Hilsbach, Margaretha, geborne Atner, hat der Wittver um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft gebeten. Wir werden dem Gesuche entsprechen, wenn nicht

binnen 6 Wochen Einsprachen dagegen hier vorgebracht werden.

Sinsheim, den 15. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Häfner.

Erberodnungen.

2.741. Billigheim. Der im Jahr 1848 nach Ostindien ausgewanderte, ca. 45 Jahre alte Lorenz Licher, gebürtig aus Billigheim, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Bruders Johann Vinzenz Licher berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder dessen Rechtsfolger ammit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu den Erberodnungen dahier anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeteilt würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billigheim, den 17. Juni 1872. Der Großb. Notar. H. Formeyer.

2.766. Freisach. Fridolin Baumgartner Ehefrau, Anna, geb. Baier von Nachram, ist an dem Vermögen der Wittve ihres Vaters, Mathias Baier, pensionirter Hauptlehrer von Wasenweiler, erberechtigt.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Rechtsfolger hiermit aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen 3 Monaten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeteilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freisach, den 18. Juni 1872. Großb. Notar. F. v. Maber.

2.760. Heidelberg. Jakob Apfel, ledig, von Dossenheim, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Erbschaft seiner am 20. April 1871 verstorbenen Vaters Schwäger, der entmündigten Katharina Margaretha Apfel, ledig, von Dossenheim berufen.

Derselbe oder seine Rechtsnachfolger werden nun aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Notar zu den Erberodnungen dahier anzumelden, widrigenfalls sie, die Vorgeladene, bei Verheilung der Erbschaft, so angefallen wären, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Heidelberg, den 6. Juni 1872. Großb. Notar. Lederer.

2.650. 2. Karlsruhe. Gustav Lacroix von Friedrichthal, unbekannt wo abwesend, ist zur Verlassenschafttheilung seiner Mutter, Peter Lacroix Wittve von da berufen und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten von heute an zur Empfangnahme seines Erbschafts dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zufiele, denen sie zufallen wäre, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Karlsruhe, den 10. Juni 1872. Großb. Notar. Kirchgeßner.

2.740. Neckarbischofsheim. Der ledige Gustav Kuhnmann, welcher in Weisbach gebürtig und nach Amerika ausgewandert ist, wird, da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zur Verlassenschafttheilung auf Ableben des Paul Kuhnmann von Weisbach mit Frill von 3 Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß in dessen Richterscheinungsfalle die Erbschaft den übrigen Verwandten wird zugeteilt werden.

Neckarbischofsheim, den 10. Juni 1872. Der Großb. Notar. Viebler.

2.720. Rablberg. Leopold Klem von Rablberg ist zur Erbschaft am Nachlasse seiner Mutter, der Acker Klem's Ehefrau, Maria Anna, geborne Raff, berufen, sein Aufenthaltsort jedoch in seinem Heimatort unbekannt, weshalb derselbe oder dessen Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert werden,

binnen drei Monaten entweder sich selbst bei der Verlassenschafts- verhandlung einzufinden, oder sich hiebei durch gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen, widrigenfalls dieselben als zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen betrachtet werden und die Verlassenschaft den übrigen Erben zugewiesen werden müßte.

Rablberg, den 15. Juni 1872. Der Großb. Notar. Wenz.

2.774. Rablberg. Friedrich und

Josef Schmidt von Rablberg sind zur Erbschaft am Nachlasse ihrer Mutter, der Johann Schmidt's Wittve, Magdalena, geborne Zipp, berufen, ihr Aufenthaltsort jedoch in ihrem Heimatorte unbekannt, weshalb dieselben oder deren Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert werden,

innerhalb drei Monaten sich zur Verlassenschafts- verhandlung einzufinden, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei derselben vertreten zu lassen, widrigenfalls der Nachlass der Erbschaft den übrigen Erben zugewiesen werden würde.

Rablberg, den 19. Juni 1872. Der Großb. Notar. Wenz.

2.718. Reimen. Salomon Mayer, 22 Jahre alter Handelsmann von Reichenbach, im Jahre 1870 nach Amerika ausgewandert, ohne jedoch von sich Nachricht gegeben zu haben, wird hiermit, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihm von seiner zu Reichenbach verlebten Mutter, Hanselmann Simon Mayer Ehefrau Gittel (Auguste), geb. Reichard, anerfallenen Erbschafts

innerhalb 3 Monaten zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Reimen, den 15. Juni 1872. Schulteis. Notar.

2.719. Reimen. Stephan Kletti von Sandhausen, im Jahre 1851, Adam Schud Ehefrau, Anna Maria, geb. Kletti, im Jahre 1853, Fäuliger Adam Mattern III. Ehefrau Eva Margaretha, geb. Kletti, im Jahre 1867 nach Amerika ausgewandert, werden hiermit, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft ihrer zu Sandhausen verlebten Mutter Michael Kletti Wittve Elisabetha, geb. Herzog, zu melden, andernfalls die Erbschaft ihren im Testamente bedachten Geschwistern zu Eigentum zugewiesen wird.

Reimen, den 15. Juni 1872. Schulteis. Notar.

2.761. Wieblingen. Amtsgericht Heidelberg. Georg Heinrich Meng, großjährig von Wieblingen, Großb. badischen Amtsgerichts-Bezirks Heidelberg, vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert, ist vom Gesetze als Erbschaftsloser zum Nachlasse seines am 18. März 1872 verstorbenen Vaters, des Bürgers und Landwirts Wilhelm Meng von Wieblingen, berufen.

Der gedachte Erbschaftslose, dessen derzeitiger Aufenthaltsort hierlands unbekannt ist, wird hierdurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsüberhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft denen wird zugeteilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 23. Mai 1872. Großb. bad. Notar. Lederer.

2.767. Nr. 4949. Wiesloch. Friedrich Unterwegner Ww., Maria Anastasia, geb. Ramfery von Wiesloch, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres am 11. Januar 1872 dahier verstorbenen Ehemannes, des Tagelöhners Friedrich Unterwegner von da, gebeten. Etwasige Einsprachen hiergegen sind

binnen 4 Wochen dahier vorzutragen, widrigenfalls dem Einweisungsgesuche stattgegeben würde.

Wiesloch, den 17. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Grief.

Handelsregister-Einträge.

2.765. Nr. 13.724. Freiburg. Heute wurde unter D. 3. 94 des Gesellschaftsregisters die offene Handelsgesellschaft: Brießlein und Weill dahier eingetragen; deren Theilhaber sind: Hermann Brießlein und Nathan Weill, beide von hier, welche die Gesellschaft vertreten. N. Weill hat mit seiner Ehefrau, Rosa, geb. Wertheimer, unterm 8. v. M. einen Ehevertrag abgeschlossen, wornach sämtliches gegenwärtige und zukünftige Vermögen nebst Schulden von der Gütergemeinschaft, in welche jeder Theil 30 fl. einwirft, ausgeschlossen wird.

Freiburg, den 15. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Grief.

2.739. Nr. 8977. Waldbühl. Unter D. 3. 19 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen der Ehevertrag des Samuel Egggenheim dd. Konstanz, den 11. April 1872, mit Charlotte Kade von Buzgan, wornach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen nebst den darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen wird.

Waldbühl, den 29. Mai 1872. Großb. bad. Amtsgericht. Haurv.

2.685. Nr. 6296. Lahr. Unter D. 3. 48 des Gesellschaftsregisters wurde heute die Firma: Bennemann und Susefer in Lahr eingetragen.

Die Inhaber dieses dahier in offener Handelsgesellschaft vom 29. März d. J. an betriebenen Handelsgeschäfts (Cigarrenfabrik) sind die Kaufleute Heinrich Bennemann von Räfthal und Georg Susefer von Lahr und hat jeder Gesellschafter die Befugnis, die Firma zu ver-

treten.
Ehevertrag des Heinrich Vennemann mit Emma Stempel von Käferthal, errichtet am 8. Juni 1870, wozu jeder Eheheil 500 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während das übrige Vermögen sammt Schulden ausgeschlossen ist.
Ehevertrag des Johann Georg Seufert von Gundenhausen mit Karoline Henriette Widert von Lahr, errichtet am 31. Mai 1866, wozu je 50 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen wurden, das übrige gegenwärtige und künftige Vermögen jeder Art mit den entsprechenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.
Lahr, den 10. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
G i c h r o d t.

2751. Nr. 10459. Offenburg. In das Handelsregister wurde unter dem heutigen eingetragen:
1. Zu D. 3. 102 des Firmenregisters die Firma Philipp Müller in Offenburg. Inhaber ist Kaufmann Philipp Müller. Ehevertrag des Philipp Müller mit Josefine Fischer von Heidelberg, dd. 24. April 1872, wozu ein jeder Theil 25 fl. der Gemeinschaft zufügt, das beiderseitige Vermögen, sowie was einem jeden Theil während der Ehe in unentgeltlicher Weise zufällt, und etwaige Schulden beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
Nr. 10463. II. Zu D. 3. 27 des Gesellschaftsregisters:
Die Gesellschaft Kalliwoda u. Komp. in Ortenberg ist aufgelöst. Liquidator ist Gustav Kalliwoda.
Offenburg, den 17. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
R i e d.

2769. Nr. 12798. Pforzheim. Zu D. 3. 321 des Firmenregisters die Firma Gustav Strauß hier betr. wurde eingetragen: Nach dem Ehevertrag des Gustav Strauß mit Lina Anstett von Baden, d. d. Baden 18. Mai 1872, wird das beiderseitige Vermögen, das bewegliche und unbewegliche, welches in die Ehe eingebracht, oder während derselben durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß oder sonstige unentgeltlichen Rechtstitel erworben wird, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und wird jeder Theil nur 50 fl. ein, so daß das Vermögen der Gemeinschaft in den eingeworfenen 100 fl. und in der künftigen Erbschaft bestehen wird.
Zu D. 3. 66 des Gesellschaftsregisters die Firma W. H. Kempf u. Cie. betr. wurde eingetragen: Nach dem Ehevertrag des Aug. Christmann mit Julie, geb. Dehsele, d. d. Pforzheim 8. Mai 1872, wird jeder Theil von seinem Einbringen den Betrag von 500 fl. in die Gemeinschaft ein, wogegen alles weitere jeztige und künftige Vermögen einbringen derselben mit den etwa darauf bestehenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.
Pforzheim, den 12. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
S. B u b.

2725. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1. D. 3. 27 des Ges.-Reg. und 681 des Firm.-Reg.
Die zwischen Julius Kaufmann und Mayer Joseph unter der Firma „M. Joseph u. Co.“ dahier bestandene Handels-Gesellschaft ist durch den Austritt des Theilhabers Julius Kaufmann aufgelöst, die Firma wird aber mit Zustimmung desselben als Einzel-Firma von Mayer Joseph als nunmehr alleinigen Inhaber fortgeführt.
2. D. 3. 682 des Firm.-Reg.
Firma Kaufmann-Felsen in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Julius Kaufmann dahier.
3. D. 3. 683 des Firm.-Reg.
Firma „J. Oppenheimer“ in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Zacharias Oppenheimer, gebürtig in Nischelsfeld, nunmehr Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerikas, wohnhaft in Mannheim. Derselbe ist verheiratet mit Johanna, geb. Dreyfuß, ohne Ehevertrag errichtet zu haben, in welchem Falle nach dem Gesetze der Vereinigten Staaten Nordamerikas Gütertrennung unter den Ehegatten stattfindet.
Mannheim, den 13. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
H i l l i c h.

2743. Nr. 9011. Mosbach. In Folge dieser Verfügung vom heutigen, Nr. 9011, wurde unter D. 3. 161 des Firmenregisters eingetragen die Firma:
„M. Held, Altman's Sohn.“
Inhaber der Firma ist Moritz Held, verheirateter Kaufmann dahier. Derselbe hat mit seiner Ehefrau Julie, geb. Altman, einen Ehevertrag errichtet, wozu jeder Theil den Betrag von 100 fl. zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen, ebenso etwaige Schulden, für verlegen schaftet erklärt sind.
Mosbach, den 4. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
R ü t t i n g e r.

2737. Nr. 9157. Mosbach. Für die Restenschaft des ausgeschiedenen Großb. Verwalters Engelhorn wurde in der Generalversammlung der Mitglieder des Vorstandsvereins Mosbach eingetragene Gesellschaft, vom 10. März d. J. der obb. Verwalter Steiner dahier als aufhebender des Vorstandes des genannten Vereins erwählt.
Mosbach, den 14. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
R ü t t i n g e r.

Versteigerungs-Verhandlungen
2768. Sect. III. Nr. 1852. Raftatt. Gegen den Pleader der II. Comp. des bad. Pleader-Bataillons Nr. 14, Franz Rieder von Hambrück u. Amis Bruchsal, wird nunmehr das gerichtliche Versteigerungsverfahren eröffnet, Termin zur Verhandlung auf den 8. October l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und derselbe aufgefodert, sich spätestens in demselben einzufinden, mit dem Androhen, daß die Unternehmung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe zwischen 50 und 1000 Thalern erkannt würde.
Raftatt, den 17. Juni 1872.
Königl. Gouvernements-Gericht der Festung. Waag, Rehm, Generalleutnant und Oberauditeur.

2733. Nr. 7015. Sinsheim. Das Großb. Bezirksamt dahier hat gegen den Referenten Johann Friedrich Drecht von Nischelsfeld die Anlage erhoben, daß derselbe ohne Erlaubnis ausgewandert sei und hierdurch den § 360, Ziff. 3 des R. Str. G. B. übertreten habe.
Indem das Großb. Bezirksamt die seit her erwachsenen Akten als Beweismittel bezeichnet, stellt es den Antrag, gegen Johann Friedrich Drecht eine Geldstrafe von 25 Thalern auszusprechen unter Verfallung desselben in die Kosten.
Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt auf Freitag den 12. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt und wird hiezu der Angeklagte hiermit vorgeladen.
In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgebracht werden; dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Verbringung zur Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgebracht werden, die That sachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.
Der Beschuldigte kann die Verhandlung der Sache abweisen, wenn er sich der in der Anlage beantragten Strafe freiwillig unterwirft; er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei diesem Amtsgerichte, bei dem Großb. Bezirksamt oder bei seinem Ortsbürgermeister zu Protokoll erklären. Bleibt der Beschuldigte, ohne sich der beantragten Strafe unterworfen zu haben und ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Verhandlungstagfahrt aus, so wird nach Umständen die Verhandlung dennoch vorgenommen.
Sinsheim, den 11. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
S c h m i t t.

Urtheilsverkündigungen.
2748. Nr. 4357. Waldkirch. J. u. S. gegen den Fiskus Augustin Schuler von Oberprechtal wegen Desertion wird das Vermögen des Augustin Schuler von Oberprechtal für den Militär-Fiskus bis zum Betrage von 1000 Thalern mit Arrest belegt und dessen Schulden aufgegeben, demselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nichts auszulassen. Waldkirch, den 13. Juni 1872. Großb. bad. Amtsgericht. S p e r i.

Berm Bekannmachung.
Nr. 177. 2. Ober-
Zwangs-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden nachstehende Liegenschaften der Frau Marie v. Gilmann auf dem Schwarzhof in Stadelhofen am
Montag den 8. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhaus zu Stadelhofen öffentlich versteigert, und es erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften.
Plan 4. Grundstück Nr. 296.
38 Hektar 88 Ar, das Gut Schwarzhof, bestehend in Aedern, Wiesen, Reben, Garten, Hofstraße, Weg und Parkanlagen, mit den darauf bestehenden Gebäulichkeiten, Gemauertem Stadelhofen, runderseits die Reithaus, anderseits Aufschäfer, unten die Schwarzwasser, oben Aufschäfer, Anschlag 106,800 fl.
Obertrag, den 31. Mai 1872.
Der Großb. Versteigerungsbeamte:
L. M a h l.

Versteigerung von altem Metall.
Zusolge höherer Ermächtigung werden auf unserer Schiffsversteigerung hier folgende außerhalb der Zollvereinsgrenze lagernde Gegenstände
am Dienstag den 25. Juni l. J.,
Vormittags 11 Uhr,
öffentlich versteigert werden:
1. alte Kesselschlede . . . 4473 Kilogr.
2. „ „ „ „ . . . 5481 „
3. „ „ „ „ . . . 418 „
4. „ „ „ „ . . . 29067 „
5. „ „ „ „ . . . 12060 „
6. „ „ „ „ . . . 3250 „
7. „ „ „ „ . . . 1937 „
8. zwei Maschinenstücke . . . 142 „
9. alte Drahtgitter . . . 165 „
10. altes Metall . . . 1178 „
11. „ „ „ „ . . . 224 „
12. alte Kesselschlede . . . 7041 „
Die Gegenstände, welche von alten Schiffsmaschinen herrühren sowie die Versteigerungsbedingungen liegen bereit auf unserer

Versteigerung
Konstanz, den 15. Juni 1872.
Großb. bad. Amtsgericht.
Nr. 218. 2. Baden.
Kapitalanerbieten.
Auf doppelten Verlaß in Liegenschaften mit rechtl. Pfandrecht können hier 5000 fl. im Einzelnen, oder Ganzen ausgeliehen werden.
Baden, den 17. Juni 1872.
Großb. Stützungsverwaltung.

M. 195. 3. Karlsruhe.
Haus-Versteigerung.
Aus dem Nachlasse des verstorbenen Sprachlehrers Romain Barner dahier wird am
Donnerstag den 4. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
ein dreiflüßiges Wohnhaus Nr. 24 der Kreuzstraße, Ecke der Spitalstraße, neben Hofmeier Karl Dietrich Wittwe und Franz

Doll, Metzger, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, bei welchem inzwischen die Bedingungen eingesehen werden können, einer Versteigerung ausgesetzt und soogleich zugelassen, wenn . . . 42,000 fl. geboten werden.
Karlsruhe, den 15. Juni 1872.
Notar G r i m m e r.

Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

2664. Homberg. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.
Der Rechtsgrund der in dem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingtem Pfandrecht, und der Rechtsgrund der in das Grund- und Pfandbuch zugleich eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
Homberg, den 30. Mai 1872.
Das Pfandgericht:
F. B e n n. Bürgermeister.

Datum des Eintrags.	Stelle des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners oder seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers oder seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
	Grundbuch Band.	Pfandbuch Seite.			fl.	fr.
3. Dez. 1831	I	204	Joh. Georg Zehle von Glaschütte	Joh. Georg Huber von Rubader	90	—
18. Juli 1832	—	211	Leonhard Reber von Oberhofen	Mathias Sem von Rubader	8500	—
6. Dez. „	—	237	Christian Warent von Azenweiler	Leonhard Reber von Rubader	70	—
13. Dez. „	—	243	Joh. Schweizer von da	Derselbe	282	5
„	—	249	Joh. Kreyher von da	do.	282	5
„	—	255	Benjamin Holzmann von Wahlweiler	do.	210	—
„	—	261	Jacob Kleinmann von da	do.	286	42
„	—	267	Matthias Kraus von Glaschütte	do.	140	55
„	—	273	Martin Kantsch von da	do.	75	—
26. Juli 1833	—	279	Philipp Scheich von da	do.	44	—
„	—	285	Georg Reber von Hächten	do.	1050	—
„	—	289	Jacob Kleinmann von Wahlweiler	do.	496	—
„	—	295	Matthä Müller von da	do.	400	—
28. Okt. „	—	301	Georg Wmann von Glaschütte	do.	30	54
„	—	306	Georg Gehm von da	do.	30	—
„	—	311	Bonard Reber von Deggenhausen	do.	543	—
„	—	316	Anton Reipert von Weighofen	do.	2213	29
„	—	322	Mich. Weigenrieder von Glaschütte	do.	162	—
„	—	327	Jacob Kleinmann von Wahlweiler	do.	49	48
„	—	331	Johann Ströble von Azenweiler	do.	1348	36
26. Nov. „	—	342	Josef Storz von Azenweiler	Kreuzentia Steur von Azenweiler	350	—
31. Dez. „	—	346	Joh. Georg Zehle von Glaschütte	Leonhard Reber von Rubader	185	—
13. Febr. 1834	—	351	Thomas Frei von Hattenweiler	Bennd. Holzmann von Wahlweiler	1200	—
24. Febr. „	—	359	Matthä Müller von Wahlweiler	Anton Reipert von Rubader	19	—
18. März „	—	362	Konrad Klein von Hattenweiler	Leonhard Reber von Rubader	2300	—
„	—	369	Martin Weische von Horndorf	Derselbe	2500	—
2. Juni „	—	374	Josef Frei von Rubader	Benjamin Holzmann von Wahlweiler	210	—
16. Febr. 1835	—	379	Gemeinde Homberg	Mathias Egger von Azenbach	210	—
„	—	390	Standesherrsch. Fürstentum	Martin Weische u. Conf. von Horn- dorf	800	—
18. Mai „	—	394	Paul Böcher von Unterhomberg	Andreas Wärens von Azenweiler	150	—
17. Febr. 1836	—	402	Josef Steiner von Schönenmühle	Mathias Buchmann von Wattenberg	180	30
25. Sept. „	—	406	Vorenz Wausch von Wattenberg	Anton Baumann von da	100	—
„	—	409	Josef Steiner von Schönenmühle	Derselbe	1500	—
28. Okt. „	II	1	Thomas Schmid von Arnau	Anton Reipert von Rubader	138	—
2. Mai 1837	—	10	Veil pp Scheich von Glaschütte	Derselbe	280	—
„	—	14	Johann Kleinmann von Glaschütte	do.	800	—
18. Juni „	—	38	Josef Bauhofer von Wahlweiler	Martin Wmann von Wittstobel	200	—
24. Sept. „	—	57	Konrad Wmann von Wittstobel	Karl Dreher von Schwende	1300	—
14. Okt. „	—	63	Mathias Reber von Rubader	Johann Ströble von Rubader	1315	—
24. Dez. „	—	69	Kaver Leberer von Rubader	Jacob Kleinmann von Wahlweiler	110	—
6. März 1838	—	74	Joh. Georg Zehle von Glaschütte	Kaver Leberer von Rubader	60	—
15. April „	—	78	Jacob Kleinmann von Wahlweiler	Derselbe	60	—
7. Febr. 1839	—	92	Janoz Kreyher von Wahlweiler	Mathias Erne von Wahlweiler	800	—
3. Juni „	—	105	Joh. Bapt. Huber von Lichtenel	Joh. Baptist	501	—
9. Aug. „	—	111	Josef Steiner von Schönenmühle	Derselbe	2800	—
„	—	115	Josef Benz von Limpach	do.	375	—
„	—	118	Konrad Senf von da	do.	465	—
„	—	121	Stellan Raig von da	do.	280	—
„	—	124	Josef Schmid von da	do.	325	—
„	—	127	Josef Benz von da	Mathias Felder von Wipperts- weiler	2000	—
19. Aug. „	—	131	Kajpar Buchmann von Wattenberg	Mathias Egger von Azenbach	395	—
„	—	134	Konrad Reber von da	Derselbe	300	—
24. Okt. „	—	137	Johann Müller von da	do.	350	—
5. Jan. 1840	—	140	Joh. Brunner von Oberfingingen	Konrad Senf von Limpach	430	—
12. Febr. „	—	155	Maria Benz von Wippertsweller	Josef Benz von da	1400	—
22. Mai „	—	159	Josef Benz von Limpach	Josef Brunner von Lehenhof	500	—
29. Aug. „	—	166	Georg Bauhofer von da	Derselbe	346	—
„	—	169	Klein Fischer von da	do.	350	—
„	—	172	Simon Weisenbach von da	do.	350	—
„	—	175	Josef Wausch von da	do.	340	—
„	—	178	Johann Müller von da	do.	1360	—
„	—	181	Josef Benz von da	do.	1761	—
11. Nov. „	—	215	Derselbe	do.	1318	—
10. Dez. „	—	229	Samuel Erlanger von Gailingen	Georg Borth von Unterhomberg	9500	—
28. Juli 1841	—	253	Josef Schmid von Limpach	Wittwe Egger von Azenbach	35	—
12. Nov. „	III	4	Konrad Klein von Rubader	Wittwe Wrenns von Rubader	295	—
2. Jan. 1842	—	7	Mathias Delge von Arnau	Konrad Klein von da	800	—
27. Okt. 1831	—	7	Joh. G. Heimgartner von Wahlweiler	Josef Benz von Limpach	200	—
22. Juli 1832	—	131	Leonhard Reber von Oberhofen	Mathias Sem von Rubader	8500	—
26. Nov. 1833	—	42	Karl Dreher von Schwende	Kreuzentia Steur von Azenweiler	60	—
18. Mai 1835	—	61	Vorenz Maurer von Hächten	Katharine Maurer von Rubader	110	—
23. Aug. „	—	65	Kajpar Zehle von Unterhomberg	Kaver und Krey. Fischer von Unter- homberg	165	38
3. Okt. 1837	—	131	Johann Ströble von Rubader	Leonhard Reber von Rubader	80	43
28. Febr. 1838	—	139	Kaver Leberer von da	Johanna Lang von da	100	—
16. April „	—	142	Mathias Wielat von Wippertsweller	Maria und Theresia Wielat von Wip- pertsweller	529	7
13. April 1840	—	176	Johann Brunner von Lehenhof	Kameraleverwalter Stapp von Ra- venburg	2340	—
2. Jan. 1842	—	245	Kaver Leberer von Rubader	Konrad Reberer von Wahlweiler	200	—
23. März „	—	256	Georg Metzger von Gehrenberg	Kreuzentia v. Geuau von Karlsruhe	2500	—
10. Mai „	—	264	Samuel Erlanger von Gailingen	Sebastian Reber von Azenbach	100	—
„	—	263	Barth. Fischer von Unterhomberg	Joh. Böcher alt von Unterhomberg	450	—
„	—	263	Joh. Böcher jr. von Unterhomberg	Josef Reber von Unterhomberg	600	—
„	—	265	Josef Benz von Limpach	Samuel Erlanger von Gailingen	780	—
31. Dez. 1832	I	10	Christian Warent von Azenweiler	Martin Hock von Wahlweiler	1400	—
„	—	10	Georg Borth von Unterhomberg	Matthä Hock Eheleute von Unter- homberg	841	42
2. Mai 1837	II	18	Andreas Karer von Glaschütte	Anton Reipert von Rubader	336	—
„	—	22	Willibald Müng von da	Derselbe	80	—
„	—	26	Georg Gehm von da	do.	77	51
„	—	30	Johann Riß von Hächten	do.	70	—
24. Aug. „	—	34	Michael Weigenrieder von Glaschütte	do.	100	—
1. April 1841	—	237	Johann Böcher alt von Unterhom- berg (Erbgelb)	Johann Böcher von Unterhomberg	300	—